

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof Brößnitz der Gemeinde Lampertswalde (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit §§ 1, 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) und dem §§ 2 und 6 des Sächsischen Bestattungsgesetzes von 08.07. 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. 04. 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde am 30.06.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes einschließlich der Kapelle in der Ortschaft Brößnitz.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und deren Einrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Gemeinde Lampertswalde sind gebührenpflichtig.

(2) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Friedhofsatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wird die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtsuldnerin/ Gesamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleitungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kapelle wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

(2) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen (bei einer Liegezeit von 20 Jahre):

Reihengrabstätten

Kindergrab (Verstorbene unter fünf Jahren) 85,00 €

Einzelgrab (Verstorbene ab fünf Jahre) 200,00 €

Wahlgrabstätten

Familien-/Doppelgrabstätten 400,00 €

Urnengrabstätten

Einzel 100,00 €

Doppelt 150,00 €

Urne in der Gemeinschaftsanlage
und unter dem Baum 100,00 €

(3) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Grabnutzungsgebühr} \times \text{Zeit in Jahren}}{20 \text{ Jahre (Ruhezeit nach der FhS)}}$$

(4) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z.B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr und Sonderleistungen

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes.

(2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich pro in Anspruch genommene Grabstelle 20,00 €.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht am 01. 01. Des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet mit Ablauf des Jahres

(31.12.), in dem die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten (Sarg oder Urne) endet.

(4) Die Kosten für die Versendung von Urnen betragen 50,00 €.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.09.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.05.2008 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 01.07.2020



René Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.